

Die doppelte Genossenschaft

Biogasanlagen optimal betreiben

Im Zuge der Förderung regenerativer Energien ist die Strom-/Wärmeerzeugung aus Biogaskraftanlagen auf dem Vormarsch. Die attraktiven Einspeisevergütungen, die der Netzbetreiber dem Stromproduzenten zahlt, lassen ein weiteres deutliches Wachstum erwarten. Das wirtschaftliche Risiko bei Errichtung und Betrieb dieser Anlagen ist denkbar gering, da der Betreiber aufgrund der langfristigen Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) (i. d. R. 20 Jahre) auch langfristig laufende Einnahmen hat. So verwundert es nicht, dass mittlerweile rund 3.000 Biogasanlagen in Deutschland in Betrieb sind. Betrieben werden sie zumeist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Das ist allerdings nicht in jedem Fall die geeignete Rechtsform.

Landwirte können ihre Beziehung zur Biogasanlage auf eine genossenschaftsrechtliche Grundlage stellen. Damit können sie die steuerlichen Vorteile der genossenschaftlichen Rückvergütung nutzen. Um eine steueroptimale Gestaltung einer Biogaserzeugungsanlage mit angeschlossener Stromerzeugung zu verwirklichen, bedarf es jedoch der Gründung zweier verschiedener Genossenschaften mit denselben Gründungsmitgliedern.

Die eine Genossenschaft – die „Biogas eG“ – befasst sich ausschließlich mit der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte in Form der Herstellung von Gas aus pflanzlichen oder tierischen Abfällen. Damit ist sie eine landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaft und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 14 Satz 1c Körperschaftsteuergesetz steuerbefreit, solange ausschließlich Landwirte an ihr

beteiligt sind. Dieselben Genossenschaftsmitglieder gründen nun eine weitere Genossenschaft – die „Biostrom eG“ –, welche die Verstromungsanlagen errichtet, sie betreibt und vor allem den Strom an die Netzbetreiber gegen Bezahlung der Einspeisevergütung nach EEG verkauft. Wenn nun die Biogas eG ihrerseits sich an der Biostrom eG als Mitglied beteiligt, kann über das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung in der Biostrom eG etwaig entstehender Überschuss aus dem Stromverkauf an die Biogas eG weitergeleitet werden, wo er für Ausschüttungen oder weitere Rückvergütungen zur Verfügung steht.

Neben dieser steuerlichen Vorteilhaftigkeit gibt es aber weitere Gründe, die Rechtsform der Genossenschaft gegenüber der KG vorzuziehen. Die Behandlung der Genossenschaft als Körperschaft stellt sicher, dass Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht – kompliziert – dem einzelnen Gesellschafter zugerechnet werden müssen. Zudem bieten die regelmäßigen Abschlussprüfungen durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände den Beteiligten eine erhöhte wirtschaftliche Sicherheit. In einem Punkt könnte die KG allerdings gegenüber der Genossenschaft einen Vorteil haben. Verluste aus Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit gekoppelter Stromerzeugung werden bei der KG den einzelnen Mitgliedern (Landwirten) zugerechnet. Im Rahmen der üblichen steuerlichen Vorschriften können diese die Verluste mit etwaigen Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnen. Diese Möglichkeit besteht bei der Genossenschaft nicht, die Anfangsverluste führen also nicht unmit-

telbar zu steuermindernden Effekten bei den Genossenschaftsmitgliedern. Dies wird allerdings kompensiert durch die Verschiebung der Versteuerung von Überschüssen, die bei der genossenschaftlichen Rechtsform erst dann eintritt, wenn es zur Auskehrung von Überschüssen kommt. Außerdem kommt es wesentlich auf die Frage an, ob der einzelne Landwirt, der an einer KG beteiligt ist, die ihm zugewiesenen Anfangsverluste steuerlich überhaupt nutzbar machen kann. Von der genossenschaftlichen Rückvergütung wird er auf jeden Fall profitieren.

Zum Schluss stellt sich noch die Frage, ob bereits bestehende Biogasanlagen, die in der Rechtsform der GmbH & Co. KG betrieben werden, in eine Genossenschaft umgewandelt werden können. Nachdem im vergangenen Sommer das Genossenschaftsgesetz novelliert wurde und im Dezember 2006 das Umwandlungsteuergesetz ebenfalls Neuerungen erfuhr, können Sacheinlagen in eine eingetragene Genossenschaft unter Buchwertverknüpfung durchgeführt werden. Dies hatte die Finanzverwaltung vor diesem Zeitpunkt für unzulässig erachtet. Damit ist auch die umwandlungsrechtliche Überführung einer GmbH & Co. KG in eine Genossenschaft mittlerweile steuerneutral möglich. Hierbei sind natürlich betriebsindividuelle Gesichtspunkte ausschlaggebend. Auf jeden Fall lohnt die Prüfung im Einzelfall. Beratende Unterstützung erhalten Sie bei Ihrem regionalen Genossenschaftsverband.

Ein Beitrag von **Volker Lipps**